

im Widerspruch stehe. Der Fehler sei dadurch entstanden, dass die Worte 'propinquis occisi solidos IX excepta tertia parte unius denarii' ursprünglich am Rande vermerkt gewesen, dann aber in den Text genommen und dabei irrtümlich die Worte 'domino suo et' vorher eingeschoben worden seien. Allein die Bestimmung, dass bei der Tötung eines Liten die Verwandten $8\frac{8}{9}$ und der Herr des Getöteten $26\frac{2}{3}$ Schillinge zu erhalten hätten, begegnet auch noch in §§ 7 und 10, im ganzen also dreimal und zwar immer mit denselben Worten. Schon deswegen kann hier nicht von einem Schreibfehler, sondern nur von einer wiederholten Einschärfung die Rede sein. Dazu kommt, dass in Ostfriesland bei einer Tötung in älterer Zeit regelmässig die Magsühne den vierten Teil der ganzen Busse ausmachte¹ und dass auch von der mittelfriesischen Frauencompositio nicht der dritte, sondern der vierte Teil an die Magen fiel. In dieser Viertelung haben wir also offenbar einen älteren Brauch zu sehen als in der Drittelung. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Litenscompositio einst ganz an den dominus gefallen und erst in fränkischer Zeit bestimmt worden, dass ausserdem an die Verwandten ein Betrag, der dem dritten Teile der alten Compositio gleichkam, gezahlt werden solle; und diese Neuerung wollte der Verfasser des ersten Abschnittes der Lex besonders hervorheben, wie er ja auch den neuen Verteilungsmodus der Ethelingscompositio, nach welchem den Magen ein Drittel zufallen sollte, besonders vermerkt hatte. Die Bemerkung über diesen Verteilungsmodus scheint allerdings erst vom Hauptredaktor hinzugefügt worden zu sein.

Wir müssen somit den Gedanken Patettas, dass in Tit. I 4, 7, 10 eine fehlerhafte Angabe vorliege, die auf eine jüngere Interpolation hinweise, ablehnen und schreiben Tit. I 1—10 mit Ausnahme der Sätzchen, die das Recht der Seitenlande betreffen, einem Verfasser zu.

Wir sind in dem nicht kursiv gedruckten Hauptbestandteile der Lex Frisionum bereits auf eine ganze Reihe von Sätzen gestossen, welche zu dem Texte des Rechtsbuches erst nachträglich hinzugefügt sein können, und haben auch schon hier und da eine jüngere und eine ältere Redaktion unterscheiden müssen, ohne noch alle

1) Die zahlreichen Belege werde ich in meinem Buche über das altfriesische Geldwesen zusammenstellen.